

## Aus den Verhandlungen der Schweiz. Bundesversammlung.

(Vom 5. Mai 1859.)

Die vereinigten Rätbe ernannten den Herrn General Dufour von Genf zum Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen und den Herrn eidg. Obersten Ziegler von Zürich zum Chef des Generalstabs.

Der Oberbefehlshaber wird vom Bundesrath in Dienst berufen, wenn die Umstände es als nothwendig erscheinen lassen.

Die am 2. dieß zur Vorberathung der für Wahrung der Schweiz. Neutralität zu treffenden Maßnahmen niedergesetzten Kommissionen haben in dieser Angelegenheit die nachstehenden Berichte erstattet.

### a. Bericht der nationalrätblichen Kommission.

#### Tit. I

Die Kommission, welche Sie zur Prüfung der Botschaft des Bundesrathes, betreffend die Stellung der Schweiz zu den gegenwärtigen europäischen Verwicklungen niedergesetzt haben, steht sich schon wegen der Kürze der Zeit, welche ihr zur Lösung ihrer Aufgabe angewiesen war, genöthigt, mit einem sehr wenig einflüßlich gehaltenen Berichte an Sie zu gelangen. Sie hofft jedoch, es werde hierin um so weniger ein Nachtheil zu erblicken sein, als die Haltung, welche unser Vaterland unter den obwaltenden ernstesten Konjunkturen zu beobachten berufen ist, sich so ziemlich von selbst darbietet und darum zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten kaum Veranlassung geben kann.

Die Grundlage der auswärtigen Politik der Schweiz, ihre Neutralität, welcher in den Verträgen von 1815 eine förmliche und rechtskräftige Anerkennung „Seitens der Mächte“ zu Theil geworden ist, und die hinwieder in unserer neuen Bundesverfassung eine weitere Sanction Seitens des schweizerischen Volkes erhalten hat, erweist sich bei den gegenwärtigen bedrohlichen Verhältnissen neuerdings als ein Kleinod, welches die Schweiz auf das gewissenhafteste zu bewahren das größte Interesse hat. Wir befreuen uns, die Thatsache in unsern Bericht einregistriren zu können, daß, wenn früher in Betreff des Werthes, welcher von der Schweiz ihrer Neutralität beizumessen sei, mitunter sehr verschiedene Ansichten laut geworden sind, dieselben nunmehr der ganz einmüthigen Anschauungsweise Platz gemacht haben, daß unser Land kein Opfer, welches es für die Aufrechterhaltung seiner Neutralität zu bringen in den Fall kommen möchte, als zu groß ansehen dürfe.

Bei so bewandten Umständen mußten die mancherlei Maßregeln, welche der Bundesrath im Hinblick auf die sich immer ernster gestaltenden politischen Konjunkturen zum Zwecke einer wirksamen Behauptung

der Neutralität der Schweiz zu ergreifen sich veranlaßt sah, lebhaften Anklang in unserm Volke finden. Wir gedenken hier im Besondern der Bestrebungen des Bundesrathes, die dahin zielten, die Stellung ins Klare zu setzen, welche die Schweiz in Betreff der durch die Verträge von 1815 begründeten Ausdehnung ihrer Neutralität auf die sardinischen Provinzen Chablais, Faucigny und Genevois einzunehmen in der Lage sei. Der Bundesrath nahm bei Lösung dieser Aufgabe, die er sich vorgesetzt, den wohl unwiderlegbaren Standpunkt ein, daß die Neutralisirung der erwähnten sardinischen Provinzen nur behufs Ermöglichung einer um so kräftigern Handhabung der schweizerischen Neutralität ausgesprochen worden sei, und daß es darum bei der Schweiz stehe, nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, in welchem Umfange sie zum Zwecke der Behauptung ihrer Neutralität jene Provinzen besetzen wolle. Der Bundesrath hat diese Anschauungsweise in Verbindung mit der Erklärung, daß die Schweiz bei den bevorstehenden europäischen Verwicklungen ihre Neutralität aufs strengste und unter Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel zu behaupten entschlossen sei, zur Kenntniß der als Garanten der Verträge von 1815 erscheinenden Mächte, so wie der Nachbarstaaten der Schweiz gebracht, und es hat der Erfolg dieser Maßregel ihre Zweckmäßigkeit in vollem Maße bewährt. Alle Staaten, an welche der Bundesrath die obenerwähnte Notifikation gelangen ließ, haben sich, einen einzigen ausgenommen, von dem noch keine Antwort eingetroffen ist, an dessen zustimmender Erwiderung aber nicht wohl gezweifelt werden darf, mit dem Inhalte der Notifikation einverstanden erklärt. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß sich unter diesen Staaten auch Oesterreich befindet und daß, wenn der Wortlaut seiner Erwiderung mitunter zu verschiedenen Deutungen Veranlassung gegeben haben mag, weitere mündliche Auseinandersetzungen, welche in Sachen in Wien und in Bern, wie der Kommission mitgetheilt worden ist, stattfanden, einen für die Schweiz befriedigenden Verlauf genommen haben. So hat sich denn der Bundesrath am Vorabende der großen Ereignisse, welche Europa erschüttern zu sollen scheinen, in den Besitz von Erklärungen der Mächte zu setzen gewußt, welche eine neue unumwundene Anerkennung der „immerwährenden Neutralität“ der Schweiz enthalten und welche überdies im Besondern bekräftigen, daß auch nach der Anschauungsweise der Mächte die Schweiz eine Besetzung der neutralisirten Provinzen Sardiniens nur so weit, als es zur Behauptung der Neutralität des schweizerischen Gebietes notwendig ist, vorzunehmen hat. Durch diese Vorgänge ist die Schweiz in die günstigste Lage versetzt worden, welche sich Angesichts der gegenwärtigen gefährvollen Zustände Europas für sie denken läßt.

Je nach der Auslegung, welche den Bestimmungen der Verträge über das neutralisirte Gebiet Sardiniens gegeben wird, wäre der Bundesrath bereits im Falle gewesen, die Grundsätze, betreffend Handhabung der Neutralität der Schweiz, welche er in der eben besprochenen Weise zur Anerkennung zu bringen gewußt hat, praktisch

geltend zu machen. Bekanntlich sind auf der einzigen Schienenstraße, welche zur Zeit Frankreich mit Sardinien verbindet, auf der Viktor-Emanuel-Bahn, in den neuesten Tagen erhebliche Transporte französischer Truppen bewerkstelligt worden. Würde nun, was zwar nicht unbestritten ist und hier unerörtert bleiben mag, angenommen, es führe ein kleiner Theil jener Bahn über den neutralisirten Boden Sardinien's, so hätte sich der Bundesrath in der Lage befunden, darüber zu entscheiden, ob er von dem ihm zustehenden Rechte der Besetzung des Gebietes, über welches die fragliche Bahnstrecke führt, Gebrauch machen und sich somit dem Transporte der französischen Truppen über die letztere widersetzen wolle. Wenn der Bundesrath keine Maßregeln in dieser Richtung ergriffen hat, so dürfte ihn auch, wenn er von der Ansicht ausgehen sollte, daß die in Rede stehende Eisenbahnstrecke zu dem neutralisirten Boden Sardinien's gehöre, die Erwägung geleitet haben, daß die Neutralisirung eines Theiles von Savoyen im Interesse der Behauptung der schweizerischen Neutralität den Zweck habe, den Durchmarsch fremder Truppen durch das Wallis, behufs Ueberschreitung des Simplons oder des großen St. Bernhards, zu verhindern, daß aber jene Eisenbahnstrecke, weit entfernt, einen Zugang zu diesen Alpenpässen zu bilden, im Gegentheile als ein Bestandtheil einer nach einer ganz andern Richtung hinführenden Straße erscheine, und daß überdies die Viktor-Emanuel-Bahn lediglich an die Stelle der zur Zeit des Abschlusses der Verträge von 1815 benutzten Verbindungsstraße zwischen Lyon und Chambery, welche durch Grenoble und das Thal der Isere über unbestritten nicht neutralisirtes sardinisches Gebiet führte, getreten sei. Die Kommission kann sich mit der Haltung, welche der Bundesrath auch in dieser Beziehung beobachtet hat, nur einverstanden erklären.

Es sind nunmehr weitere Unterhandlungen zwischen der Schweiz und Sardinien in Betreff der Ausübung des der erstern zustehenden Rechtes der Besetzung der neutralisirten sardinischen Provinzen zu pflegen. Die beiderseitigen Abordnungen zu einer dahingehenden Konferenz sind ernannt, und es soll die letztere in den nächsten Tagen in Bern stattfinden. Es ist der Kommission nicht unbekannt, daß die frühere Abhaltung dieser Konferenz vielorts erwartet worden ist, und sie hat sich daher zur Pflicht gemacht, den Gründen der eingetretenen Verzögerung nachzuforschen. Wir besreuen uns, Ihnen als Ergebnis unserer dießfälligen Untersuchung mittheilen zu können, daß der Bundesrath nichts versäumt hat, um die noch erforderliche Vereinbarung mit Sardinien herbeizuführen, und daß wir auch allen Grund haben, anzunehmen, daß der letztere Staat zur beförderlichen Erzielung einer Verständigung Hand zu bieten geneigt ist. Wir zweifeln nicht daran, daß der Bundesrath den Standpunkt, den er in Betreff der grundsätzlichen Auffassung der Neutralisirung der savoyischen Provinzen zu allgemeiner Anerkennung zu bringen verstanden hat, auch bei den Detailverhandlungen über diese Frage geltend zu machen wissen wird.

Wenn die Kommission, gestützt auf die bisherigen kurzen Ausführungen, der Haltung, welche der Bundesrath unter den gegenwärtigen ernstern Verhältnissen eingenommen hat, ihre volle Anerkennung zu Theil werden läßt und Ihnen den Antrag stellt, Sie wollen die Billigung des Verfahrens des Bundesrathes an der Spitze des von Ihnen zu fassenden Beschlusses durch entsprechende Schlussnahmen beurkunden, so hält die Kommission im Weiteren dafür, es sollen dem Bundesrathe auch die erforderlichen Vollmachten zu Truppenaufstellungen und die nöthigen Kredite eröffnet werden, damit er diejenige Politik, welche er zu befolgen entschlossen ist und mit welcher Sie sich — wir zweifeln nicht daran — unbedingt einverstanden erklären werden, vorkommenden Falles mit allem Nachdrucke zu bethätigen in den Stand gesetzt werde. Der Bundesrath erwartet von uns unbeschränkte Vollmachten, sowohl in militärischer als in finanzieller Beziehung. Wir beantragen Ihnen, diese Erwartung des Bundesrathes nicht zur Täuschung werden zu lassen. Der Bundesrath hält sich überzeugt, daß er unser Vertrauen verdiene. Ermuntern wir ihn dadurch, daß wir es ihm rückhaltslos bezeigen, zum muthigen Ausharren auf der Bahn, die er mit so viel Glück betreten hat! Indem wir, von diesen Erwägungen geleitet, Ihnen vorschlagen, den Bundesrath mit unbegrenzten Vollmachten auszurüsten, geben wir uns der Ueberzeugung hin, der Bundesrath werde fortfahren, Truppenaufgebote nur nach Maßgabe des wirklich vorhandenen Bedürfnisses eintreten zu lassen, mittlerweile aber in allen Richtungen die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit die Schweiz, wenn der Gang der Ereignisse sie nöthigen würde, über ihre militärischen und finanziellen Kräfte im weitesten Umfange zu verfügen, dieß, ohne daß sie sich vorher erschöpft, somit in voller Kraft und auf's rascheste zu thun vermöge.

Es liegt uns ob, hier einer Erweiterung der von dem Bundesrathe gewünschten Vollmachten zu gedenken, welche wir Ihnen belieben möchten. Nach dem uns vorgelegten Beschlusseentwurfe des Bundesrathes hätte derselbe den zu wählenden Oberbefehlshaber der Armee in Dienst zu rufen, „wenn das erlassene Aufgebot die Zahl von 20,000 Mann erreicht.“ Die Kommission hält dafür, daß, so lange z. B. zwei getrennt von einander operirende Armeekorps im Felde stehen, die Einberufung eines Oberbefehlshabers, selbst wenn jene Korps erheblich mehr als 20,000 Mann ausmachen würden, nicht nothwendig wäre, und hinwieder glaubt die Kommission, daß, wenn mehrere Divisionen in Dienst gerufen wären, welche zur Erfüllung strategischer Aufgaben zusammenzuwirken hätten, der Oberbefehlshaber in Thätigkeit treten müßte, auch wenn jene Divisionen noch nicht einen Gesamtbestand von 20,000 Mann erreichen würden. Unter diesen Umständen glauben wir Ihnen beantragen zu sollen, daß dem Bundesrathe, dem wir ja andere viel belangreichere Vollmachten zu übertragen im Begriffe stehen, auch die Ermächtigung

ertheilt werde, den Oberbefehlshaber einzuberufen, „wenn die Umstände es ihm als nothwendig erscheinen lassen.“

In dieser von den Vollmachten, welche dem Bundesrathe ertheilt werden sollen, handelnden Abtheilung unsers Berichtes erübrigt uns nur noch zu erwähnen, daß gemäß den Aufschlüssen, welche wir uns von der kompetenten Stelle haben ertheilen lassen, die Summen, über welche der Bundesrath zu militärischen Zwecken gegenwärtig schon oder in kürzester Zeitfrist verfügen kann, ungefähr 5 Millionen Franken betragen.

Wenn wir mit Freuden die Billigung der bisher von dem Bundesrathe befolgten Politik und mit vollem Zutrauen die Ertheilung unbeschränkter Vollmachten an denselben, damit er ohne Verzug allen Vorkommenheiten die Spitze zu bieten in den Stand gesetzt werde, beantragen, so glauben wir hinwieder die Befugnisse nicht außer Acht lassen zu sollen, welche der Bundesversammlung verfassungsgemäß in Betreff der Behauptung der Selbstständigkeit und Neutralität der Schweiz, sowie in Betreff der Wahrnehmung der Beziehungen der Schweiz zu dem Auslande, zustehen. Es scheint uns keinem Zweifel unterstellt werden zu können, daß die oberste Entscheidung über die von der Schweiz in den angegebenen Richtungen der Hauptsache nach zu beobachtende Haltung bei der schweizerischen Bundesversammlung steht. Die Kommission geht daher von der Ansicht aus, daß, wenn die gegenwärtige Lage der Dinge auf Grundlage welcher die Bundesversammlung nunmehr ihre maßgebenden Beschlüsse fassen wird, in erheblichem Grade, sei es dadurch, daß der Kriegsschauplatz, welcher gegenwärtig in Italien lokalisiert erscheint, sich weiter ausdehnen und in Folge dessen die Bewachung der Grenzen der Schweiz nach verschiedenen Seiten hin nothwendig werden sollte, sei es durch eine zwar, wie wir glauben, nicht zu erwartende Trübung der gegenwärtigen freundschaftlichen Beziehungen der Schweiz zum Auslande, verändern würde, die Bundesversammlung sofort wieder einzuberufen wäre, damit sie in den Stand gesetzt werde, auf Grundlage einer solchen wesentlich neuen Sachlage die ihr gemäß der Bundesverfassung zustehenden Befugnisse auch wirklich auszuüben. Wir glauben, indem wir diese Ansicht aussprechen, auch hierin in vollem Einklange mit der Anschauungsweise des Bundesrathes zu stehen. Wir wissen und anerkennen es gerne, daß der Bundesrath nach allen Richtungen hin bemüht ist, die verfassungsgemäßen Kompetenzen zu ungeschmälerter Geltung zu bringen. Wenn wir daher der von dem Bundesrathe in Betreff der Voraussetzungen, unter welchen eine Einberufung der Bundesversammlung stattfinden soll, vorgeschlagenen Redaktion eine andere gegenüberstellen, so geschieht es nicht in der Meinung, daß eine materielle Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bundesrathe und der Kommission in dieser Beziehung bestehe, sondern lediglich in dem Bestreben, den, wie wir glauben, übereinstimmen-

den Gedanken des Bundesrathes und der Kommission zu einem etwas klareren Ausdrucke zu bringen.

Gestützt auf die in dieser kurzen Berichterstattung enthaltenen Ausführungen beehren wir uns, Ihnen folgenden Beschlussesentwurf vorzulegen:

### Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes, betreffend die gegenwärtige Lage der Schweiz und die in Folge derselben erforderlichen Maßregeln, vom 29. April 1859,

beschließt:

1. Die von dem Bundesrath abgegebene und den Mächten, welche als die Garanten der Verträge von 1815 erscheinen, sowie den Nachbarstaaten der Schweiz unterm 14. März 1859 zur Kenntniß gebrachte Erklärung, daß die Schweiz, Eidgenossenschaft bei dem bevorstehenden Kriege zwischen benachbarten Mächten neutral verbleiben und ihre Neutralität, sowie die Integrität ihres Gebietes mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln vertheidigen werde, wird bestätigt.

2. Die von dem Bundesrath erlassenen Truppenaufgebote und die von ihm zum Zwecke militärischer Vorbereitung vorläufig beschlossenen Ausgaben werden genehmigt, wie auch die von dem Bundesrathe angeordnete Beschränkung der Pferdeausfuhr durch Erhöhung des Ausfuhrzolles für so lange gutgeheißen wird, als der Bundesrath den Fortbestand dieser Maßregel für nothwendig erachtet.

3. Der Bundesrath ist ermächtigt, die zur Aufrechterhaltung der Neutralität und zur Sicherstellung des schweizerischen Gebietes weiter erforderlichen Truppen aufzubieten und die übrigen nöthigen Vertheidigungsmaßregeln anzuerbuen.

4. Dem Bundesrath wird ein unbedingter Kredit zur Bestreitung der Ausgaben eröffnet, welche er in Anwendung der ihm in dem vorhergehenden Artikel erteilten Vollmachten zu machen im Falle sein wird.

Insbefondere erhält der Bundesrath die Ermächtigung zum Abschlusse erforderlich werdender Anleihen.

5. Die Bundesversammlung schreitet sofort zur Ernennung eines Oberbefehlshabers, so wie des Chefs des Generalstabs. Der Bundesrath wird den Oberbefehlshaber in Dienst berufen, wenn die Umstände es als nothwendig erscheinen lassen. Der Bundesrath ist ermächtigt, die Instruktion für den Oberbefehlshaber im Sinn und Geiste der im Artikel 1 dieses Beschlusses bestätigten Erklärung aufzustellen und ihm den vorgeschriebenen Eid abzunehmen.

6. Sollte der Kriegsschauplatz eine weitere Ausdehnung gewinnen, und in Folge dessen eine Bewachung der schweizerischen Gränze in erheblich größerem Umfange als sie zur Zeit stattfindet, nothwendig werden, oder

folgte die gegenwärtige Stellung der Schweiz zum Auslande eine wesentlich veränderte werden, so wird der Bundesrath die Bundesversammlung unverzüglich wieder einberufen.

7. Der Bundesrath hat der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte Rechenschaft über den Gebrauch, den er von den ihm kraft des gegenwärtigen Beschlusses erteilten Vollmachten gemacht haben wird, abzulegen.

8. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Wir befreuen uns, unsern Bericht mit der Mittheilung schließen zu können, daß die Kommission, obgleich sehr einläßliche Verhandlungen in ihrem Schooße stattgefunden haben, ihre Anträge einmüthig stellt. Sollte es der Kommission gelingen, Ihre ebenso einmüthige Zustimmung zu derselben zu erlangen, so würde sie darin nicht die Befriedigung einer kleinlichen Selbstgefälligkeit, wohl aber die Erfüllung eines patriotischen Wunsches erblicken.

Wir benutzen mit Vergnügen auch diesen Anlaß, Ihnen, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 3. Mai 1859.

Die Mitglieder der Kommission:

**Dr. A. Escher**, Berichterstatter.

**Delarageaz.**

**Stehlin.**

**Kurz.**

**Hungerbühler.**

**Styger.**

**Viaget.**

#### b. Bericht der Kommission des Ständerathes.

Tit.!

Die Kommission, welche Sie zur Prüfung der vom Bundesrathe gemachten Vorlagen über die gegenwärtige Lage der Schweiz und die in Folge derselben erforderlichen Maßregeln niedergesetzt haben, hat in Zuzug der Vorstände des politischen und des Militärdepartements die sachbezüglichen Fragen erörtert und sich sodann einmüthig dahin entschieden. Ihnen mit Vorbehalt einer einzigen Modifikation den Beitritt zum Beschlusse des Nationalrathes vorzuschlagen. Das Resultat dieser Beratungen will Ihnen die Kommission in kurzen Zügen darlegen, bedauernd, daß die ihr so knapp zugemessene Zeit ihr nicht gestattet, auf einige Punkte etwas näher einzutreten.

Vor Allem glaubt die Kommission auf die erhebende Thatsache aufmerksam machen zu sollen, daß im ganzen Schweizervolke durchaus nur eine Meinung besteht über die von der Schweiz in gegenwärtiger Krisis einzuhaltende Politik. Das Volk ist sich ganz klar bewußt, daß, abgesehen vom Wortlaut der Verfassung und der europäischen Verträge, eine andere Politik gar nicht möglich ist, als die Festhaltung der Neutralität um jeden Preis; denn es ist das Interesse der Selbsterhaltung, welches jetzt diese Politik der Schweiz gebieterisch diktiert. Vor diesem Lebensinteresse beugen sich alle sonstigen Meinungsdivergenzen, Parteianschauungen und Sympathien. Immerhin aber kann es als ein Zeichen innerer Gesundheit betrachtet werden, daß sich die Gesamtinteressen des Vaterlandes allen Einzelinteressen so willig unterordnen.

Die Kommission hat sich gefreut, daß der Bundesrath diese Anschauung des Schweizervolkes rechtzeitig den auswärtigen Mächten zur Kenntniß gebracht und diese dadurch veranlaßt hat, auch ihrerseits Zusicherungen zu geben, daß sie diese Neutralität achten werden. Nach den vom Hrn. Bundespräsidenten noch mündlich gegebenen Erläuterungen bestehen namentlich zwischen den Anschauungen der gegenwärtig kriegsführenden Mächte und denjenigen der Schweiz bezüglich dieser Neutralitätsfrage keinerlei Differenzen. Insbesondere gilt dieß auch mit Rücksicht auf das Verhältniß der neutralisirten Provinzen des nördlichen Savoyens. Die Schweiz hat keinerlei Servitut auf sich, für die Unverletzbarkeit eines ihr gar nicht zugehörigen Landestheils Sorge zu tragen; sie kann daher auch unmöglich für Neutralitätsverletzungen jenes Theiles von Seite Dritter verantwortlich gemacht werden. Sie besitzt nur das Recht, zum Schutze ihres eigenen Landes die Neutralität jenes Gebietes in Anspruch zu nehmen, und zwar naturgemäß in der für den einzelnen Fall ihr passend scheinenden Ausdehnung. Die Kommission billigt daher vollständig und ausdrücklich die vom Bundesrathe in der Zirkularnote vom 14. März a. c. hierüber gegebene Auslegung und Erklärung, und sie fügt zur Vermeidung jedes Mißverständnisses dem noch bei, daß sie diese Billigung als in dem Wortlaut der Ziffer 1 des Beschlusentwurfs, nach welcher auch von der Bundesversammlung selbst die Erklärung des Bundesrathes bestätigt wird, als mitenthaltend erachtet. Zugleich kann die Kommission nicht umhin, dem Bundesrathe für die rechtzeitige und umsichtige Behandlung dieser Frage, welche wohl manche Verwicklungen im Keime erstift hat, ihre Anerkennung auszusprechen.

Was die zur Handhabung der Neutralität zu ergreifenden Maßregeln anbelangt, so besteht wohl auch hierin keine Verschiedenheit der Ansichten, daß die Neutralität mit aller Kraft zu wahren sei, und daß im Zweifelsfalle die finanziellen Interessen durchaus den anderweitigen höhern nationalen Interessen sich unterordnen müssen. Das Schweizervolk wird gerne Gut und Blut opfern, um zu verhindern, daß unser Vaterland nicht der Stummelplatz fremder Armeen werde. Auf der andern Seite ist allerdings nicht

außer Acht zu lassen, daß in einer Verwickelung, deren Ende jetzt noch nicht abzusehen ist, sie vielleicht Jahre lange Kriege herbeiführen und noch größere Dimensionen gewinnen kann, es gut sein wird, im Anfange und ohne Noth nicht Vertheidigungsmaßregeln in allzu großen Proportionen anzuordnen, sondern die Kräfte für die Folgezeit noch zu sparen. Indessen ist es wohl unmöglich, für Eventualitäten, die zur Zeit noch gar nicht sich berechnen lassen, bestimmte Weisungen zu ertheilen; es bleibt nichts anderes übrig, als dem Bundesrath allgemeine Vollmachten zu geben, sowol bezüglich allfälliger Truppenaufgebote, wie bezüglich der Beschaffung der finanziellen Vertheidigungsmittel. In letzterer Beziehung wird vorgeschlagen, den Bundesrath auch zur Ausnahme von Anleihen zu ermächtigen. Nach den empfangenen Aufschlüssen wären zur Befriedigung der jetzt in Aussicht stehenden Bedürfnisse solche zwar nicht nothwendig; sollte jedoch das Kriegstheater sich noch erweitern, so dürfte wohl auch in dieser Beziehung weitere Vorvorkehrungen am Platze sein.

Die Kommission glaubt, es dürfen diese weitgehenden Vollmachten dem Bundesrath mit vollstem Vertrauen in die Hände gelegt werden. Die bis jetzt von ihm eingehaltene Politik entspricht ganz den nationalen Anschauungen, und der ruhige Gang und die maßhaltende Vorsicht, die er bei den Truppenaufgeboten bisher beobachtet, bietet uns Bürgschaft, daß er, ohne Uebereilungen zu begehen, den Ernst der Situation zu würdigen weiß. Wenn die Kommission auch keinerlei Bedürfniß fühlt, auf derzeitige Aufstellung großer Truppenkörper zu dringen, so kann sie auf der andern Seite nicht unterlassen, dem Bundesrath gegenüber den dringenden Wunsch auszusprechen, daß bezüglich des Materiellen unsere Ausrüstung ohne Zögerung vervollständigt werden möchte. Wir haben hierüber dem Chef des Militärdepartements detaillirtere Andeutungen gemacht, und wir müssen darauf dringen, daß der Bund kein Opfer scheue, um sich auf den Fuß vollständiger Kriegsbereitschaft zu setzen, und daß er die etwa noch rückständigen Kantone anhalte, mit möglichster Beförderung ein Gleiches zu thun. Verschümmelungen in dieser Beziehung würden eine schwere Verantwortlichkeit auf die Behörden laden, und die Kommission kann nicht verhehlen, daß von Seite des Bundes, wie der Kantone, in diesem Stücke noch Manches zu thun übrig bleibt.

Die Kommission muß noch eines weitem Punktes erwähnen, welcher ihr ebenfalls hieher zu gehören scheint; es betrifft die Handhabung des Werbverbots für ausländische Kriegsdienste. Ist auch anzunehmen, daß vaterländische Wehrmänner in einer Zeit, wo das eigene Vaterland in Gefahr kommen kann, die Verlockung in Söldnerdienste verächtlich zurükweisen werden, so wird gegenüber den verstärkten Reizmitteln verschärfte Wachsamkeit der Behörden doch noth thun. Die Kommission entnahm mit Bedauern dem letzten Geschäftsberichte des Justiz- und Polizeidepartements, daß einzelne Kantone den gesetzlichen Vorschriften keine Nachachtung verschaffen. Dürfen wir auch voraussetzen, daß die jetzt weit stärker

hervortretende Rücksicht auf die Gesamtinteressen des Vaterlandes für jene Kantone eine ernste Mahnung zur Pflichterfüllung sein werde, so wollte die Kommission doch nicht umhin, den Bundesrath aufmerksam zu machen, daß im Falle des Nichteintretens jener Voraussetzung kräftige Maßregeln am Platze sein werden, da sonst leicht Verwicklungen mit den kriegführenden Mächten entstehen könnten. Die Kommission wünscht Handhabung des Verbots nach allen Seiten hin, wie solches im Begriffe der Neutralität mitenthalten ist.

Indem wir in vorbezeichneter Art die Sorge für Handhabung der Neutralität dem Bundesrathe anempfehlen zu sollen glaubten, schlägt Ihnen schließlich die Kommission in etwelcher Abänderung der nationalrätlichen Schlußnahme vor, dem Bundesrathe über erneute Einberufung der Bundesversammlung keine bestimmtere Weisungen zu ertheilen. Der Nationalrath deutete nämlich in seinem Beschlusse an, daß solches zu geschehen habe, wenn die militärischen oder politischen Konjunkturen sich wesentlich verändern und dadurch weitere Maßregeln in größerem Umfange nothwendig werden sollten. In Gedanken zwar mit dem Nationalrathe einverstanden und überzeugt davon, daß derselbe gemäß den auch im Berichte seiner Kommission gegebenen Erläuterungen feincwegs die politische Neutralitätsstellung der Schweiz selbst für die Zukunft in Frage stellen wollte, konnten wir doch nicht umhin, den vielfach laut gewordenen Bedenken entsprechend und von der Ansicht ausgehend, daß die etwelche Unbestimmtheit des Ausdrucks ungebührliche Ansinnen ermunthigen und im Volke selbst zu Beunruhigungen Anlaß geben könnte, eine veränderte Redaction vorzuschlagen, welche zugleich dem Bundesrathe zu allseitiger Würdigung der jeweiligen Situation etwas freiere Hand läßt.

Die Kommission empfiehlt Ihnen den Beschluß in dieser modifizirten Fassung zur Annahme. Geben wir uns der freudigen Hoffnung hin, daß der Allmächtige die Schweiz auch durch diese große europäische Krisis, in der Alles um uns wanken zu wollen scheint, unbeschädigt und neu gestärkt hindurchführen möge!

Bern, den 5. Mai 1859.

Namens der Kommission:

**Dr. Jb. Dubs,**

Berichterstatter.

---

Der Beschluß, den die beiden Rätthe am 5. dieß mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Schweiz und die in Folge derselben erforderlichen Maßnahmen gefaßt haben, ist folgender:

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes, betreffend die gegenwärtige Lage der Schweiz und die in Folge derselben erforderlichen Massregeln, vom 29. April 1859,

beschließt:

1. Die von dem Bundesrath abgegebene und den Mächten, welche als die Garanten der Verträge von 1815 erscheinen, so wie den Nachbarstaaten der Schweiz unterm 14. März 1859 zur Kenntniß gebrachte Erklärung, daß die Schweiz. Eidgenossenschaft bei dem bevorstehenden Kriege zwischen benachbarten Mächten neutral verbleiben und ihre Neutralität, so wie die Integrität ihres Gebietes mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln verteidigen werde, wird bestätigt.
2. Die von dem Bundesrath erlassenen Truppenaufgebote und die von ihm zum Zwecke militärischer Vorbereitung vorläufig beschlossenen Ausgaben werden genehmigt, wie auch die von dem Bundesrath angeordnete Beschränkung der Pferdeausfuhr durch Erhöhung des Ausfuhrzolles für so lange gutgeheißen wird, als der Bundesrath den Fortbestand dieser Massregel für nothwendig erachtet.
3. Der Bundesrath ist ermächtigt, die zur Aufrechthaltung der Neutralität und zur Sicherstellung des schweizerischen Gebietes weiter erforderlichen Truppen aufzubieten und die übrigen nöthigen Vertheidigungsmassregeln anzuordnen.
4. Dem Bundesrath wird ein unbedingter Kredit zur Bestreitung der Ausgaben eröffnet, welche er in Anwendung der ihm in dem vorhergehenden Artikel erteilten Vollmachten zu machen im Falle sein wird. Insbesondere erhält der Bundesrath die Ermächtigung zum Abschlusse allfällig erforderlich werdender Anleihen.
5. Die Bundesversammlung schreitet sofort zur Ernennung eines Oberbefehlshabers, so wie des Chefs des Generalstabs. Der Bundesrath wird den Oberbefehlshaber in Dienst berufen, wenn die Umstände es als nothwendig erscheinen lassen. Der Bundesrath ist ermächtigt, die Instruktion für den Oberbefehlshaber im Sinn und Geiste der im Art. 1 dieses Beschlusses bestätigten Erklärung aufzustellen und ihm den vorgeschriebenen Eid abzunehmen.
6. Der Bundesrath hat der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte Rechenschaft über den Gebrauch, den er von den ihm Kraft des gegenwärtigen Beschlusses erteilten Vollmachten gemacht haben wird, abzulegen. Sollten die Verhältnisse sich drohender gestalten, so wird er die Bundesversammlung unverzüglich wieder einberufen.
7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Das Präsidium der vereinigten Rätthe, Herr Peyer im Hof, vertagte die außerordentliche Session mit folgenden Worten:

„Im Hinblick auf den Ernst der Zeit wurden zu Durchführung der Grundsätze unserer Neutralität die ausgedehntesten Vollmachten in die Hände des Bundesrathes niedergelegt. Sie haben auch einen Oberbefehlshaber und den Chef des Generalstabes ernannt und zu diesen Stellen Männer berufen, die das vollste Vertrauen des Volkes besitzen und der Stolz der Nation sind. Hoffen wir, daß die Neutralität nicht gestört werde und die beschlossenen Maßregeln nicht zur Anwendung kommen müssen. Immerhin haben wir dem ersten Rufe in die Bundesstadt Folge zu leisten. Der Bundesrath wird unterdessen der treue Wächter der Nation sein. Sollte der Selbstständigkeit unsers Vaterlandes Gefahr drohen, dann wird die schweizerische Armee, dann werden wir alle für seine Unabhängigkeit einstehen.“

„Gott schütze und schirme das Vaterland!“

„Ich erkläre die Sitzung geschlossen.“

---

### Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 3. Mai 1859.)

Der Bundesrath ernannte an der Stelle des unterm 29. April abhin als Auditor für die dritte Division gewählten Hrn. F. Savary in Freiburg (Seite 446 hievor) den Hrn. Paul Jacottet in La Chaux-de-Fonds, Hauptmann im Justizstabe.

Von den am 8. vorigen Monats in den eidgenössischen Stab ernannten Offizieren haben die Ernennung abgelehnt:

- 1) Herr Marc Weber, von Vivis, ernannt zum Hauptmann im Generalstabe (siehe Seite 348 hievor).
- 2) Herr Ferdinand Lütthy, von Solothurn, ernannt zum Stabspferdarzt mit I. Unterlieutenantsrang (Seite 351 hievor).

Der Bundesrath hat gewählt  
zum Posthalter in Niechen (Basel-Stadt): Hrn. Joh. Jakob Gysin,  
von dort.  
zu Postkommis in Chaux-de-Fonds: Hrn. Henri Ernest Marchand,  
von Sonviller.  
„ Charles Frédéric Burgat, von  
Montalchez.

## Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.05.1859
Date	
Data	
Seite	519-530
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 751

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.